

Kurztitel

Atomfreies Österreich

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 149/1999

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

14.08.1999

Text

§ 2. Anlagen, die dem Zweck der Energiegewinnung durch Kernspaltung dienen, dürfen in Österreich nicht errichtet werden. Sofern derartige bereits bestehen, dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.